
Neueste aktienrechtliche Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

HANS-UELI VOGT*

Inhaltsverzeichnis

Neueste aktienrechtliche Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung	165
1. Aktienrechtliche Entwicklungen in der Gesetzgebung.....	166
1.1 Beschlossene Gesetzesrevisionen.....	166
1.1.1 Transparenzvorlage.....	166
1.1.2 Revisionsrecht.....	169
1.1.3 Die „kleine Aktienrechtsrevision“.....	170
1.1.3.1 Gründung.....	171
1.1.3.2 Aktionärsrechte.....	172
1.1.3.3 Verwaltungsrat.....	172
1.1.3.4 Handelsregister- und Firmenrecht.....	174
1.2 Geplante Gesetzesrevision: Revision des Aktien- und Rechnungs- legungsrechts.....	174
1.2.1 Verbesserung der <i>Corporate Governance</i>	175
1.2.2 Flexibilisierung und Verbesserung der Regelung betreffend die Kapitalstruktur.....	178
1.2.3 Aktualisierung der Regelung der Generalversammlung.....	180
1.2.4 Neuregelung der Rechnungslegung.....	181
1.2.5 Stand des Revisionsprojekts und nächste Schritte.....	181
2. Aktienrechtliche Entwicklungen in der Rechtsprechung.....	182
2.1 Aktionäre und Generalversammlung.....	182
2.1.1 Einsichts- und Auskunftsrecht der Aktionäre.....	182
2.1.2 Sonderprüfung.....	185
2.1.3 Aktionärsdarlehen.....	187
2.1.4 Genehmigung von In-sich-Geschäften durch die Generalversamm- lung; „besondere Vorteile“.....	188
2.2 Verantwortlichkeit der Organe.....	191
2.2.1 Legitimation zur Verantwortlichkeitsklage gestützt auf eine Abtre- tung nach Art. 260 SchKG; Einrede der Verrechnung.....	191
2.2.2 Voraussetzungen und Umfang der Wirkung eines Décharge- Beschlusses.....	193

* Dr. iur., Rechtsanwalt (Zürich/New York), LL.M.; Assistenzprofessor für Handels-, Wirtschafts- und Immaterialgüterrecht an der Universität Zürich. – Meinem Assistenten, lic. iur. MARTIN KÜNZLE, danke ich für die Sichtung der Bundesgerichtsentscheidungen sowie einen ersten Entwurf zu diesem Beitrag. – Stand der Bearbeitung: Juli 2006.

2.2.3	Einrede der Einwilligung der geschädigten Gesellschaft	193
2.2.4	Verantwortlichkeit der Revisionsstelle.....	195
Literaturverzeichnis		196

Der vorliegende Beitrag bietet einen Überblick über die neuesten aktienrechtlichen Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Dabei sind angesichts der grossen Zahl und Vielfalt von Entwicklungen eine Beschränkung auf das Grundlegende und das Treffen einer Auswahl unumgänglich. Zuerst werden einige Entwicklungen in der Gesetzgebung dargestellt (1.), sodann solche der Rechtsprechung (2.).

1. Aktienrechtliche Entwicklungen in der Gesetzgebung

Im Bereich der Gesetzgebung ist einerseits auf bereits beschlossene Gesetzesrevisionen hinzuweisen, andererseits auf eine geplante Gesetzesrevision.

1.1 Beschlossene Gesetzesrevisionen

Von den bereits beschlossenen Gesetzesrevisionen ist zuerst die Transparenzvorlage anzusprechen, sodann (kurz) die Revision des Revisionsrechts und schliesslich die „kleine Aktienrechtsrevision“, zu der es im Zusammenhang mit der Revision des GmbH-Rechts gekommen ist.

1.1.1 Transparenzvorlage

Am 7. Oktober 2005 beschloss das Parlament die Transparenzvorlage: eine Änderung des Obligationenrechts bezüglich der „Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung“¹. Es geht bei dieser Vorlage um die Offenlegung von Vergütungen, Krediten und Beteiligungen von Verwaltungsrats-, Geschäftsleitungs- und Beiratsmitgliedern sowie von diesen nahe stehenden Personen im Anhang zur Bilanz, und zwar in börsenkotierten Gesellschaften. Die neuen

¹ Siehe AS 2006, 2629.

gesetzlichen Regelungen werden auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten². Sie verfolgen gemäss bundesrätlicher Botschaft³ zwei Ziele: Zum einen soll Interessenkonflikten begegnet werden, die sich daraus ergeben, dass der Verwaltungsrat die Entschädigungen seiner Mitglieder selbst bestimmt⁴. Zum andern soll dem berechtigten Interesse der Aktionäre Rechnung getragen werden, „Rechenschaft über die bezogenen Entschädigungen zu erhalten, damit sie ihre Kontrollrechte besser ausüben können“⁵. Und was die Transparenz von Beteiligungen anlangt, so soll „Klarheit [...] über die Interessenlage“ geschaffen werden, die sich aus den Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an der Gesellschaft ergibt⁶. Zum Thema der Gesetzgebung sind diese Zielsetzungen und entsprechende rechtliche Regelungen allerdings erst aufgrund einiger „skandalöser“ Ereignisse in der Unternehmenswelt geworden. Diese Ereignisse haben die Transparenzvorlage als besonders dringlich erscheinen lassen, sodass sie aus der (umfassenden) *Corporate-Governance-Vorlage* ausgegliedert und im Gesetzgebungsprozess an die Vorlage „GmbH/Revisionsrecht“ angeschlossen wurde⁷. Im Rahmen eines Überblicks sind an dieser Stelle zwei Fragen anzusprechen: *Was muss offen gelegt werden und bezüglich welcher Personen muss offen gelegt werden*⁸?

Offen zu legen sind erstens *Vergütungen*⁹. Was darunter zu verstehen ist, exemplifiziert das Gesetz im Katalog von Art. 663b^{bis} Abs. 2 E OR. Hervorzuheben sind etwa Honorare und Löhne¹⁰, also feste Entschädigungen, sodann namentlich jegliche Formen der Beteiligung am Geschäftsergebnis¹¹, Sachleistungen¹², also die *fringe benefits*, sowie auch Abgangs-

² Medienmitteilung des EJPD vom 24. Mai 2006, „Kaderlöhne werden transparent“ (verfügbar unter http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/dokumentation/medieninformationen/2006/ref_2006-05-24.html, zuletzt besucht am 12.7.2006).

³ Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz betreffend Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) vom 23. Juni 2004, BBl 2004, 4471 ff. (im Folgenden: „Botschaft Transparenzvorlage“).

⁴ Botschaft Transparenzvorlage, 4472, siehe auch S. 4475.

⁵ Botschaft Transparenzvorlage, 4472, siehe auch S. 4475.

⁶ Botschaft Transparenzvorlage, 4472.

⁷ Siehe Botschaft Transparenzvorlage, 4472, siehe auch S. 4478.

⁸ Siehe zu der hier nicht anzusprechenden Frage, wie die neuen Transparenzvorschriften durchgesetzt werden, die Botschaft Transparenzvorlage, 4484 f.

⁹ Siehe Art. 663b^{bis} Abs. 1 E OR; siehe zum Vergütungsbegriff auch die Botschaft Transparenzvorlage, 4482, 4489 f.

¹⁰ Art. 663b^{bis} Abs. 2 Ziff. 1 E OR.

¹¹ Art. 663b^{bis} Abs. 2 Ziff. 2 E OR.

¹² Art. 663b^{bis} Abs. 2 Ziff. 3 E OR.

entschädigungen¹³. Zweitens sind *Kredite*¹⁴ offen zu legen, welche die Gesellschaft den betreffenden Personen gewährt hat¹⁵. Und drittens sind – im Sinne einer Erweiterung der schon bisher bestehenden Pflicht zur Angabe „bedeutende[r] Aktionäre“ und ihrer Beteiligungen¹⁶ – *Beteiligungen* an der Gesellschaft sowie Wandel- und Optionsrechte, die eine Beteiligung an der Gesellschaft ermöglichen, im Anhang zur Bilanz offen zu legen¹⁷.

Die Offenlegungspflicht bezieht sich im Einzelnen auf unterschiedliche Personen bzw. Personengruppen. Was Vergütungen und Kredite betrifft, ist mit Bezug auf den *Verwaltungsrat* und einen allfälligen *Beirat* sowohl der Gesamtbetrag als auch der auf jedes einzelne Mitglied entfallende Betrag anzugeben¹⁸. Mit dieser selektiven individuellen Transparenz soll verhindert werden, dass jemand in der Geschäftsleitung statt im Verwaltungsrat Einsitz nimmt, um sich der Transparenz zu entziehen¹⁹. Mit Bezug auf die *Geschäftsleitung* ist demgegenüber lediglich der Gesamtbetrag sowie der höchste auf ein Mitglied entfallende Betrag anzugeben²⁰. Die unterschiedliche Behandlung namentlich von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung lässt sich damit begründen, dass der Verwaltungsrat bei der Festsetzung *seiner* Vergütung, nicht aber bei derjenigen der Geschäftsleitung, den Tatbestand des Selbstkontrahierens erfüllt; der sich daraus ergebende Interessenkonflikt wird durch die Herstellung individueller Transparenz der Kontrolle durch die Aktionäre zugeführt²¹. Offen zu legen, und zwar gesondert, sind sodann Vergütungen und Kredite an Personen, die den Verwaltungsrats-, Beirats- bzw. Geschäftsleitungsmitgliedern *nahe stehen*, sofern die betreffenden Leistungen nicht nach marktüblichen Bedingungen erbracht wurden²². Was die Beteiligungen an der Gesellschaft

¹³ Siehe mit Bezug auf die Abgangsentschädigungen Art. 663b^{bis} Abs. 2 Ziff. 5 E OR.

¹⁴ Das Gesetz sagt „Darlehen und Kredite“ (Art. 663b^{bis} Abs. 3 E OR).

¹⁵ Siehe Art. 663b^{bis} Abs. 3 E OR.

¹⁶ Siehe hierzu Art. 663c OR („Beteiligungsverhältnisse bei Publikumsgesellschaften“).

¹⁷ Siehe Art. 663c Abs. 3 E OR und hierzu die Botschaft Transparenzvorlage, 4482, 4491.

¹⁸ Siehe im Einzelnen Art. 663b^{bis} Abs. 4 Ziff. 1 und 3 E OR.

¹⁹ Botschaft Transparenzvorlage, 4483.

²⁰ Siehe im Einzelnen Art. 663b^{bis} Abs. 4 Ziff. 2 E OR und dazu die Botschaft Transparenzvorlage, 4483.

²¹ Siehe die Botschaft Transparenzvorlage, 4475, 4483.

²² Siehe dazu im Einzelnen Art. 663b^{bis} Abs. 1 Ziff. 5 bzw. Art. 663b^{bis} Abs. 3 Ziff. 3 sowie Art. 663b^{bis} Abs. 5 E OR (und hierzu die Botschaft Transparenzvorlage, 4489); siehe sodann auch Art. 663b^{bis} Abs. 1 Ziff. 4 und Art. 663b^{bis} Abs. 3 Ziff. 2 E OR betreffend Vergütungen und Kredite an *frühere* Organmitglieder (und hierzu die Botschaft Transparenzvorlage, 4489).

angeht, so bezieht sich die Offenlegungspflicht auf jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des allfälligen Beirates, jeweils „mit Einschluss“, also ohne gesonderten Ausweis, der Beteiligungen, die von nahe stehenden Personen gehalten werden²³.

Transparenz von Vergütungen und Krediten – und von Beteiligungen ohnehin²⁴ – ist für Schweizer Publikumsgesellschaften kein Novum²⁵. Bereits die *Corporate-Governance*-Richtlinie der Schweizer Börse vom April 2002²⁶ enthält ähnliche Transparenzvorschriften²⁷. Nach diesen ist aber insbesondere keine *individuelle* Transparenz der Entschädigungen von Organmitgliedern herzustellen, sondern lediglich Transparenz bezüglich der „Summe aller Entschädigungen“²⁸. Umgekehrt geht die *Corporate-Governance*-Richtlinie etwa insofern über die neue gesetzliche Ordnung hinaus, als sie auch eine Offenlegung der Revisions- und zusätzlicher Honorare an die Revisionsgesellschaft verlangt²⁹.

1.1.2 Revisionsrecht

Die zweite bereits beschlossene Gesetzesrevision, die das Aktienrecht – wenn auch freilich nicht nur dieses – betrifft, ist das neue Revisionsrecht, das voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2007 in Kraft treten

²³ Siehe im Einzelnen Art. 663c Abs. 3 E OR und dazu die Botschaft Transparenzvorlage, 4483, 4491.

²⁴ Siehe Art. 663c OR („Beteiligungsverhältnisse bei Publikumsgesellschaften“) sowie Art. 20 f. BEHG („Offenlegung von Beteiligungen“); sodann die Richtlinie (der SWX) betr. Offenlegung von Management-Transaktionen (Management-Transaktionen-Richtlinie, RLMT) vom 7. Januar 2005, in Kraft seit 1. Juli 2005 (verfügbar unter http://www.swx.com/download/admission/regulation/guidelines/swx_guideline_20050701-2_de.pdf, zuletzt besucht am 20.7.2006).

²⁵ Siehe hierzu und zum Folgenden auch die Botschaft Transparenzvorlage, 4473 f.

²⁶ Richtlinie (der SWX) betr. Informationen zur Corporate Governance (Corporate Governance-Richtlinie, RLCG) vom 17. April 2002, in Kraft seit 1. Juli 2002 (verfügbar unter http://www.swx.com/download/admission/regulation/guidelines/swx_guideline_20020701_de.pdf, zuletzt besucht am 13.7.2006) (im Folgenden: „*Corporate-Governance*-Richtlinie“).

²⁷ Siehe im Einzelnen den Anhang der *Corporate-Governance*-Richtlinie und hierbei insbesondere Ziff. 5 („Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen“).

²⁸ Ziff. 5.2.1 f. des Anhangs zur *Corporate-Governance*-Richtlinie; siehe allerdings auch Ziff. 5.9 betreffend die Offenlegung von Angaben bezüglich des Verwaltungsratsmitgliedes mit der höchsten Gesamtentschädigung; siehe sodann die Botschaft Transparenzvorlage, 4477.

²⁹ Siehe Ziff. 8.2 f. des Anhangs zur *Corporate-Governance*-Richtlinie; siehe im Übrigen zur Rechtfertigung einer gesetzlichen Regelung angesichts der Selbstregulierung der Börse die Botschaft Transparenzvorlage, 4476 f.

wird. Mit dem neuen Revisionsrecht – bestehend aus Bestimmungen des Obligationenrechts, die im Aktienrecht untergebracht sind³⁰, sowie einem Revisionsaufsichtsgesetz³¹ – werden sämtliche Aspekte der Revision neu geordnet: die Revisionspflicht, die Voraussetzungen der Zulassung zur Revision, der Prüfungsauftrag der Revisionsstelle, ihre Berichterstattung, ihre Anzeigepflichten, die Anforderungen an ihre Unabhängigkeit sowie die externe Qualitätssicherung, insbesondere aufgrund der Aufsicht durch die neue Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde. Dabei werden diese verschiedenen Aspekte der Revision neu rechtsformneutral geregelt, jedoch nun abhängig vor allem von der wirtschaftlichen Bedeutung eines Unternehmens. Die hauptsächliche Grenzziehung, die sich auf dieser Grundlage ergibt, ist jene zwischen ordentlicher und eingeschränkter Revision. Für Einzelheiten sei auf die Literatur³² und die bundesrätliche Botschaft³³ verwiesen.

1.1.3 Die „kleine Aktienrechtsrevision“

Die dritte bereits beschlossene Gesetzesrevision ist die „kleine Aktienrechtsrevision“, zu der es im Zuge der Schaffung des neuen GmbH-Rechts und des neuen Revisionsrechts gekommen ist³⁴. Es ist damit zu rechnen, dass die betreffenden Gesetzesbestimmungen im Verlaufe des Jahres 2007 in Kraft treten werden. Hervorgehoben seien an dieser Stelle die Neuerungen in den Bereichen der Gründung, der Aktionärsrechte, beim Verwaltungsrat sowie im Handelsregister- und Firmenrecht.

³⁰ Obligationenrecht (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) (OR), Änderung vom 16. Dezember 2005, BBl 2005, 7289 ff. (Referendumsvorlage).

³¹ Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005, BBl 2005, 7349 ff. (Referendumsvorlage).

³² Siehe in diesem Band den Beitrag von EDGAR FLURI; sodann etwa die Beiträge im „Schweizer Treuhänder“ 5/2006, Spezialnummer „Neues Revisionsrecht“; RUUD et al., 270 ff.; VOGT/FISCHER, 115 ff.

³³ Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 23. Juni 2004, BBl 2004, 3969 ff.

³⁴ Siehe Ziff. I/3 der Vorlage betreffend Obligationenrecht (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) (OR), Änderung vom 16. Dezember 2005, BBl 2005, 7289 ff., 7319 ff. (Referendumsvorlage).

1.1.3.1 Gründung

Als erste Neuerung ist zu vermerken, dass eine Aktiengesellschaft fortan – ebenso wie neu auch eine GmbH³⁵ – von *einer Person allein gegründet* werden kann³⁶. Sodann ist auf eine Änderung der gesetzlichen Regelung betreffend *Sachübernahmen* hinzuweisen: Die Vorschriften über Sachübernahmen bzw. beabsichtigte Sachübernahmen gelten nicht mehr für Geschäfte mit „Aktionären oder Dritten“³⁷, sondern nur noch für Geschäfte mit „Aktionären oder einer diesen nahe stehenden Person“³⁸. Diese Änderung rechtfertigt sich dadurch, dass die von der Sachübernahmeregelung anvisierte Missbrauchsgefahr – Gefahr der Vereitelung der Sacheinlagevorschriften –³⁹ im Falle von Geschäften mit (unabhängigen) Dritten nicht besteht⁴⁰. Vor allem aber sollte mit der Gesetzesänderung die Rechtsunsicherheit behoben werden, die sich aus der Entscheidung BGE 128 III 178 f. ergab; nach dieser Entscheidung liegt keine Sachübernahme vor, wenn das fragliche Geschäft vom Zweck der Gesellschaft erfasst ist (womit die Regeln über Sachübernahmen ihres Anwendungsberichts fast vollständig beraubt werden und ihr Zweck vereitelt wird). Mit der Gesetzesrevision sollte der herkömmliche Sachübernahmebegriff bekräftigt werden (der nicht auf die Zweckkonformität des Geschäfts abstellt [sondern sie im Prinzip implizit voraussetzt])⁴¹, und nur aus

³⁵ Siehe Art. 775 E OR.

³⁶ Siehe Art. 625 E OR. Die Zulassung der Gründung der Einpersonen-Aktiengesellschaft wird vor allem mit der Parallele zum GmbH-Recht begründet (siehe Botschaft des Bundesrates zur Revision des Obligationenrechts [GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht] vom 19. Dezember 2001, BBl 2001, 3148 ff. [im Folgenden: „Botschaft GmbH-Recht“], 3226), und die Zulassung der Gründung einer Einpersonen-GmbH ist durch praktische Bedürfnisse bestimmt und wird zudem vom europäischen Recht bestätigt (siehe a.a.O., S. 3155).

³⁷ Art. 628 Abs. 2 OR; siehe zur Auslegung dieser Bestimmung in dem Sinne, dass auch Geschäfte mit *unabhängigen* Dritten erfasst werden, etwa BÖCKLI, Aktienrecht, § 1 N 218 f.; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 15 N 19, mit Fn. 15; BasK-SCHENKER, N 10 zu Art. 628 OR.

³⁸ Art. 628 Abs. 2 E OR.

³⁹ Siehe FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 15 N 20.

⁴⁰ Siehe AB 2005 N 105 (LEUTENEGGER OBERHOLZER). Des Gesagten war man sich freilich schon früher bewusst, doch sollten mit der Erfassung der „Dritten“ Umgehungsgeschäfte verhindert werden (was im Lichte des allgemeinen Rechtsmissbrauchsverbots [Art. 2 Abs. 2 ZGB] die Ausdehnung auf „Dritte“ allerdings schon früher nicht zu rechtfertigen vermochte) (siehe zum Ganzen BÖCKLI, Aktienrecht, § 1 N 218 f.).

⁴¹ Siehe nur etwa die Darstellungen bei FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 15 N 18–23; BasK-SCHENKER, N 8–13 zu Art. 628 OR.

Anlass dieser Bekräftigung erfolgte auch die Einschränkung mit Bezug auf die von der Regelung erfassten Geschäfte⁴².

1.1.3.2 Aktionärsrechte

Bezüglich der Aktionärsrechte bringt die „kleine Aktienrechtsrevision“ vor allem eine neue Regel im Zusammenhang mit dem Kapitalschnitt im Kontext einer Sanierung: Für den Fall, dass im Rahmen eines solchen Kapitalschnitts das Kapital auf null herabgesetzt wird, ordnet das Gesetz neu an, dass die bisherigen Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre untergehen⁴³. Damit wird einer Bundesgerichtsentscheidung von 1995 entgegengetreten, wonach die Aktionäre, die sich nach der Herabsetzung des Aktienkapitals auf null nicht an der Kapitalerhöhung beteiligen, ihre Gesellschafterstellung und mindestens eine Stimme behalten⁴⁴. Neu steht nun den Aktionären bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals ein unentziehbares Bezugsrecht zu⁴⁵.

1.1.3.3 Verwaltungsrat

Im Zusammenhang mit dem Verwaltungsrat ist auf die folgenden drei Neuerungen hinzuweisen: erstens darauf, dass *Verwaltungsratsmitglieder* fortan *nicht mehr Aktionäre* zu sein brauchen⁴⁶. Damit entfällt eine vielfach als umständlich empfundene und darum auch oft nicht befolgte Regelung, deren Anliegen – ein Gleichlauf der Interessen und Risiken der Gesellschaft auf der einen Seite und derjenigen der Verwaltungsratsmitglieder auf der anderen Seite – mit einer (einzig) „Pflichtaktie“ ohnehin nie zu erfüllen war⁴⁷. Der Verzicht auf das Erfordernis der Aktionärsstellung

⁴² „Mit der neuen Formulierung in diesem Artikel 628 wird *auch* klar gemacht, dass inskünftig Geschäfte mit Dritten nicht mehr offen gelegt werden müssen, weil hier keine Missbrauchsgefahr besteht.“ (AB 2005 N 105 [LEUTENEGER OBERHOLZER, Hervorhebung hinzugefügt]); siehe zum Ganzen AB 2005 N 104 f. (LEUTENEGER OBERHOLZER) und AB 2005 S 633 (INDERKUM).

⁴³ Art. 732a Abs. 1 E OR.

⁴⁴ Siehe BGE 121 III 420 E. 4c, S. 429–431; siehe zum Gesagten Botschaft GmbH-Recht, 3233 f.

⁴⁵ Siehe Art. 732a Abs. 2 E OR und hierzu die Botschaft GmbH-Recht, 3234.

⁴⁶ Art. 707 Abs. 1 OR lautet neu: „Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.“

⁴⁷ Siehe Botschaft GmbH-Recht, 3229, mit Hinweisen auf die Literatur, welche die (bisherige) gesetzliche Regelung schon lange kritisierte.

gibt allerdings zu gewissen Folgefragen Anlass, die alle damit zusammenhängen, dass Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls nicht über die mit der Aktionärsstellung verbundenen Rechte, insbesondere Mitwirkungsrechte, verfügen. Bezüglich des Rechts zur Teilnahme an der Generalversammlung und des Rechts, dort Anträge zu stellen, hat der Gesetzgeber das Problem gelöst; diese Rechte stehen den Mitgliedern des Verwaltungsrates kraft Art. 702a E OR neu ausdrücklich zu.

Die „kleine Aktienrechtsrevision“ bringt sodann eine zweite Änderung im Zusammenhang mit dem Verwaltungsrat: die *Abschaffung des Nationalitäts- und Wohnsitzerfordernisses* gemäss Art. 708 OR. Diese Bestimmung wird aufgehoben, weil sie „in einer zunehmend internationalen Wirtschaft nicht mehr sachgerecht [erscheint]: Sie schafft einen Standortnachteil und kann Diskriminierungen von in der Schweiz lebenden Personen mit ausländischem Bürgerrecht bewirken.“⁴⁸ Der Verwaltungsrat einer Schweizer Aktiengesellschaft kann sich in Zukunft ausschliesslich aus Personen mit Wohnsitz im Ausland zusammensetzen. Immerhin wird in diesem Zusammenhang die Regel, wonach mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates zur Vertretung befugt sein muss⁴⁹, dahingehend geändert, dass die Gesellschaft durch eine Person vertreten werden können muss, die Wohnsitz in der Schweiz hat, wobei dieses Erfordernis nicht nur durch ein Mitglied des Verwaltungsrates, sondern auch durch einen Direktor erfüllt werden kann⁵⁰.

Ein dritter Revisionspunkt, der namentlich für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung von einer gewissen Bedeutung ist, betrifft *Verträge zwischen der Gesellschaft und einem ihrer Vertreter*. Solche Verträge sind aufgrund des Verbots von In-sich-Geschäften gemäss ständiger Rechtsprechung grundsätzlich unwirksam. Sie können aber insbesondere aufgrund einer Ermächtigung oder Genehmigung der Gesellschaft wirksam sein⁵¹. In diese richterrechtliche Regel greift nun der Gesetzgeber, inspiriert von der EU-Richtlinie über die Einpersonen-GmbH⁵², ein und schreibt in Art. 718b E OR ein Erfordernis der Schriftlichkeit von Verträgen zwischen der Gesellschaft und einem ihrer Vertreter vor. Ausgenom-

⁴⁸ Botschaft GmbH-Recht, 3229.

⁴⁹ Art. 718 Abs. 3 OR.

⁵⁰ Siehe Art. 718 Abs. 3 E OR.

⁵¹ Siehe zu dieser Rechtsprechung hinten Ziff. 2.1.4.

⁵² Siehe Art. 5 der Zwölften Richtlinie 89/667/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, ABI Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 40-42; siehe zur Inspirierung durch diese Richtlinie die Botschaft GmbH-Recht, 3230.

men sind davon lediglich „Verträge des laufenden Geschäfts“, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von CHF 1'000 nicht übersteigt⁵³. Das Zusammenspiel dieser neuen Gesetzesregel mit der genannten richterrechtlichen Regel sieht dabei wohl so aus, dass nach Massgabe ihrer Anwendungsvoraussetzungen beide Regeln befolgt werden müssen, dass also gegebenenfalls weder die Einhaltung der gesetzlichen Schriftform allein noch etwa die Genehmigung durch die übrigen Verwaltungsratsmitglieder für sich allein ausreicht, damit ein solcher Vertrag gültig ist.

1.1.3.4 *Handelsregister- und Firmenrecht*

Die „kleine Aktienrechtsrevision“ beschlägt in etlichen Punkten das Handelsregister- und das Firmenrecht⁵⁴. Neu ist diesbezüglich etwa, dass aus ihrem Amt ausgeschiedene Organpersonen die Löschung ihrer Eintragung im Handelsregister ohne weiteres selbst veranlassen können⁵⁵. Nach bisherigem Recht kann der Ausgeschiedene die Löschung erst dann selbst anmelden, wenn die Gesellschaft die Anmeldung nicht innert 30 Tagen vornimmt⁵⁶. Und was das Firmenrecht angeht, so muss neu auch die Firma von Aktiengesellschaften und von Genossenschaften – wie dies bei der GmbH schon jetzt der Fall ist⁵⁷ – die Rechtsform der Gesellschaft enthalten⁵⁸. Bestehende Gesellschaften müssen innert zweier Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts ihre Firma entsprechend anpassen⁵⁹.

1.2 **Geplante Gesetzesrevision: Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts**

Zu den neuesten aktienrechtlichen Entwicklungen in der Gesetzgebung gehört neben den bereits beschlossenen Gesetzesrevisionen auch das Pro-

⁵³ Art. 718b Satz 2 E OR; siehe zur neuen Regelung die Botschaft GmbH-Recht, 3230.

⁵⁴ Siehe in diesem Zusammenhang insbesondere auch die neue Regelung betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft in Art. 731b und Art. 941a E OR.

⁵⁵ Siehe Art. 938b Abs. 2 Satz 2 E OR und hierzu die Botschaft GmbH-Recht, 3239; siehe auch BÖCKLI, Aktienrecht, § 13 N 55.

⁵⁶ Siehe Art. 711 OR; Art. 25a HRegV, siehe zur bisherigen Regelung BasK-WERNLI, N 12 zu Art. 711 OR.

⁵⁷ Siehe Art. 949 Abs. 2 OR.

⁵⁸ Siehe Art. 950 E OR und hierzu die Botschaft GmbH-Recht, 3240 f.

⁵⁹ Art. 2 Abs. 4 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Obligationenrechts vom 16. Dezember 2005.

jekt einer grossen Aktienrechtsrevision, das der Bundesrat am 2. Dezember 2005 mit der Unterbreitung eines Vorentwurfs samt Begleitbericht lanciert hat⁶⁰. Der Vorentwurf für ein revidiertes Aktien- und Rechnungslegungsrecht verfolgt vier Ziele: erstens die Verbesserung der *Corporate Governance*; zweitens eine Flexibilisierung und Verbesserung der Regelung betreffend die Kapitalstruktur von Aktiengesellschaften; drittens soll die Regelung der Generalversammlung aktualisiert, das heisst insbesondere für den Einsatz neuer Kommunikationstechnologien geöffnet werden; und schliesslich soll viertens die Rechnungslegung neu geregelt werden⁶¹. Im Einzelnen und ohne kritische Stellungnahme Folgendes⁶²:

1.2.1 Verbesserung der *Corporate Governance*

Der Vorentwurf strebt eine Verbesserung der *Corporate Governance* an, und dies hauptsächlich mit Bezug auf das Verhältnis zwischen den Aktionären und der Unternehmensleitung⁶³. So soll etwa die *Offenlegung von Vergütungen und Krediten* ausgebaut werden, in Erweiterung der mit der Transparenzvorlage geschaffenen Ordnung⁶⁴, und zwar in der Form eines Auskunftsrechts eines jeden Aktionärs, das auch in nicht börsenkotierten Gesellschaften bestehen soll⁶⁵. Ja, die Generalversammlung soll sich, in

⁶⁰ Siehe den Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht vom 2. Dezember 2005 (im Folgenden: „Vorentwurf“) sowie den Begleitbericht dazu (im Folgenden: „Begleitbericht“) (beide Texte verfügbar unter <http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision.html>, zuletzt besucht am 17.7.2006).

⁶¹ Siehe den Überblick über diese vier Zielsetzungen im Begleitbericht, 1, sodann den Überblick über die einzelnen Reformvorschläge, mit denen die Zielsetzungen verwirklicht werden sollen, im Begleitbericht, 8–10.

⁶² Offensichtlich kann es hier nur um einige Schlaglichter gehen. Der Leser sei auf den Vorentwurf und den Begleitbericht verwiesen. Was die Kritik angeht, so sei insbesondere auf die Vernehmlassungsergebnisse hingewiesen, die das Bundesamt für Justiz über seine Website zugänglich gemacht hat (siehe <http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision.html>, zuletzt besucht am 24.7.2006), sodann auf BÖCKLI, Vorentwurf, 4 ff.

⁶³ Siehe die verschiedenen Massnahmen, durch die die *Corporate Governance* verbessert werden soll, in der Darstellung des Begleitberichts, 8 f.

⁶⁴ Siehe zur Transparenzvorlage vorn Ziff. 1.1.1.

⁶⁵ Siehe Art. 697^{quinquies} E OR: „In Gesellschaften, deren Aktien nicht an der Börse kotiert sind, kann jeder Aktionär Auskunft über die Vergütungen, Darlehen und Kredite gemäss Artikel 697^{quater} verlangen.“ (Art. 697^{quater} E OR entspricht dem mit der Transparenzvorlage neu geschaffenen Artikel 663^{bis} OR [siehe zu dieser Bestimmung vorn Ziff. 1.1.1].); siehe zur Ausweitung der Transparenz von Vergütungen von börsenkotierten auf nicht börsenkotierte Gesellschaften den Begleitbericht, 13 f.

börsenkotierten wie auch in nicht börsenkotierten Gesellschaften, durch entsprechende statutarische Bestimmung gar eine Zuständigkeit betreffend die *Festlegung der Bezüge* namentlich der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder einräumen können; eine solche Zuständigkeit soll in den Katalog der Bestimmungen aufgenommen werden, die den bedingt notwendigen Statuteninhalt im Sinne von Art. 627 OR bilden⁶⁶. Damit wird auch klargestellt, wie die diesbezügliche dispositive Kompetenzordnung aussieht: „Will [...] eine Gesellschaft entsprechende Kompetenzen der Generalversammlung zuweisen^[67], hat sie dies in den Statuten festzuhalten.“⁶⁸

Sodann sollen das *Auskunfts-* und das *Einsichtsrecht des Aktionärs* gestärkt werden. Insbesondere betont der Revisionsvorschlag, dass Auskunft nicht nur an der Generalversammlung⁶⁹, sondern jederzeit verlangt werden kann⁷⁰. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen⁷¹, und eine allfällige Verweigerung der Auskunft ist schriftlich zu begründen⁷².

Auch die *Sonderprüfung* – neu: Sonderuntersuchung – soll in ihrer Ausgestaltung verbessert werden. Namentlich wird vorgeschlagen, die Schwellenwerte für eine gerichtliche Einsetzung eines Sonderprüfers zu senken und ein zusätzliches Schwellenkriterium einzuführen⁷³. Auch bezüglich des Rechts einer Aktionärsminorität auf *Einberufung einer Generalversammlung* und auf *Traktandierung von Verhandlungsgegenständen*

⁶⁶ Siehe Art. 627 Ziff. 4 E OR: „Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über [...] Zuständigkeiten der Generalversammlung betreffend die Festlegung der Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und ihnen nahe stehender Personen sowie betreffend die Ausrichtung von Mitarbeiteroptionen“.

⁶⁷ Sie darf es also.

⁶⁸ Begleitbericht, 40.

⁶⁹ Siehe zum geltenden Recht Art. 697 Abs. 1 OR: „an der Generalversammlung“.

⁷⁰ Siehe Art. 697 Abs. 1 Satz 1 E OR: „jederzeit“.

⁷¹ Siehe Art. 697 Abs. 1 Satz 2 E OR.

⁷² Siehe mit Bezug auf die schriftliche Begründung einer Verweigerung der Auskunft den Begleitbericht, 15, 71 f.

⁷³ Aktionäre sollen die gerichtliche Einsetzung einer Sonderuntersuchung verlangen können, wenn sie – alternativ – über fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen (zurzeit: zehn Prozent des Aktienkapitals [Art. 697b Abs. 1 OR]), über Aktien im Nennwert von CHF 1 Million (zurzeit: CHF 2 Millionen [Art. 697b Abs. 1 OR]) oder – als neues Schwellenkriterium – über Aktien im Börsenwert von CHF 2 Millionen verfügen (siehe Art. 697b Abs. 1 Ziff. 1–3 E OR).

den sollen die massgeblichen Schwellenwerte gesenkt und soll ein zusätzliches Schwellenkriterium eingeführt werden⁷⁴.

Im Bereich des Stimmrechts ist sodann auf den (kontrovers diskutierten) Vorschlag hinzuweisen, nach dem die *Mitglieder des Verwaltungsrates zwingend alljährlich gewählt* werden, und zwar einzeln⁷⁵; dies in Abänderung der jetzigen dispositiven Ordnung einer Amtsdauer von drei Jahren und in Derogation einer Praxis von Globalwahlen⁷⁶. Nach dem Vorentwurf soll es sodann neu in börsenkotierten Gesellschaften nur noch eine Form der *institutionellen Stimmrechtsvertretung* geben, nämlich nur noch die Vertretung durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter⁷⁷. Die Vertretung durch ein Mitglied der Organe der Gesellschaft sowie diejenige durch Depotvertreter sollen abgeschafft werden⁷⁸. Werden dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter in einer börsenkotierten Gesellschaft keine Weisungen erteilt, so enthält er sich nach der vorgeschlagenen Regelung der Stimme⁷⁹. In diesem Zusammenhang ist auch die vorgeschlagene Änderung von Art. 703 OR betreffend die Beschlussfassung in der Generalversammlung von Bedeutung: Beschluss gefasst werden soll neu mit der absoluten Mehrheit der *abgegebenen* Stimmen, wobei der Vorent-

⁷⁴ *Einberufung der Generalversammlung*: fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen (zurzeit: zehn Prozent des Aktienkapitals [Art. 699 Abs. 3 Satz 1 OR]). Aktien im Nennwert von CHF 1 Million (dieser gleiche, allein für das Traktandierungsrecht ausdrücklich vorgesehene Schwellenwert [siehe Art. 699 Abs. 3 Satz 2 OR] gilt nach einem Teil der Lehre auch für das Einberufungsrecht [siehe etwa BÖCKLI, Aktienrecht, § 12 N 61 f.; siehe auch den Begleitbericht, 77 Fn. 150; vgl. auch BASK-DUBS/TRUFFER, N 12 zu Art. 699 OR]) oder Aktien im Börsenwert von CHF 5 Millionen (Art. 699 Abs. 3 E OR); *Traktandierung von Verhandlungsgegenständen*: fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen (der allein für das Einberufungsrecht ausdrücklich vorgesehene Schwellenwert von zehn Prozent [siehe Art. 699 Abs. 3 Satz 1 OR] gilt nach der Lehre auch für das Traktandierungsrecht [siehe etwa BÖCKLI, Aktienrecht, § 12 N 66; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 23 N 27; siehe auch den Begleitbericht, 77 Fn. 150]), Aktien im Nennwert von CHF 1 Million (zurzeit: gleicher Schwellenwert [siehe Art. 699 Abs. 3 Satz 2 OR]) oder Aktien im Börsenwert von CHF 2 Millionen.

⁷⁵ Art. 710 Abs. 1 E OR.

⁷⁶ Einschlägig ist nach geltendem Recht Art. 710 Abs. 1 OR: „Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen.“

⁷⁷ Siehe die Regelungen für börsenkotierte Gesellschaften und für nicht börsenkotierte Gesellschaften in Art. 689d bzw. Art. 689c E OR; siehe zur vorgeschlagenen Neuerung im Bereich der institutionellen Stimmrechtsvertretung den Begleitbericht, 17 f., 67–69.

⁷⁸ Siehe hierzu im geltenden Recht Art. 689c bzw. Art. 689d OR.

⁷⁹ Art. 689d Abs. 2 E OR.

wurf noch klarstellt, dass Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten⁸⁰.

Ein letzter Punkt, mit dem eine Verbesserung der *Corporate Governance* angestrebt wird, betrifft die Haftung der Revisionsstelle: Dem Anliegen, Pflichten und Haftung im Verhältnis zwischen dem Verwaltungsrat und der Revisionsstelle in Einklang zu bringen, soll mit einer summenmässigen Haftungsbeschränkung entsprochen werden⁸¹. Bei leichtem Verschulden der Revisionsstelle soll eine Begrenzung der Haftung greifen, welche bei börsenkotierten Gesellschaften und (sonstigen) wirtschaftlich bedeutenden Gesellschaften bei 25 Millionen, bei den übrigen Gesellschaften bei CHF 10 Millionen liegt⁸².

1.2.2 Flexibilisierung und Verbesserung der Regelung betreffend die Kapitalstruktur

Die Reformvorschläge, die auf eine Flexibilisierung und verbesserte Regelung der Kapitalstruktur abzielen, beschlagen zur Hauptsache die *Festlegung des Aktienkapitals*. Zu erwähnen ist zuerst der Vorschlag zur Schaffung des Instituts des *Kapitalbandes*. Auf der Grundlage eines bestimmten Aktienkapitals, des sog. ausgegebenen Aktienkapitals, kann der Verwaltungsrat nach diesem Vorschlag durch qualifizierten Beschluss der Generalversammlung ermächtigt werden, während maximal fünf Jahren die Höhe des Aktienkapitals innerhalb einer bestimmten Spannbreite, nämlich zwischen dem Basiskapital und dem Maximalkapital, zu ändern. Diese Spannbreite, innerhalb welcher die Festlegung dem Verwaltungsrat delegiert ist, bildet das Kapitalband⁸³. Das Institut der genehmigten Kapitalerhöhung – funktional gesehen ein nach oben sich erstreckendes Kapitalband – würde damit hinfällig⁸⁴. Die Alternative, die zur Diskussion gestellt wird, besteht darin, die genehmigte Kapitalerhöhung des geltenden Rechts im Prinzip unverändert zu lassen und dafür für die Kapitalherabsetzung ein spiegelbildliches Verfahren zu schaffen, die *genehmigte Kapi-*

⁸⁰ Siehe Art. 703 E OR.

⁸¹ Siehe zur Begründung für die vorgeschlagene Regelung den Begleitbericht, 20 f., 87 f.

⁸² Siehe Art. 759 Abs. 1^{bis} E OR.

⁸³ Siehe zum Gesagten insbesondere Art. 653r Abs. 1 E OR.

⁸⁴ Siehe betreffend das Hinfälligwerden der genehmigten Kapitalerhöhung den Begleitbericht, 22. 45; siehe zum Gesagten im Einzelnen den Reformvorschlag in Art. 653r ff. E OR und hierzu den Begleitbericht, 22 f., 54 ff.

talherabsetzung⁸⁵. Dabei kann eine genehmigte Kapitalherabsetzung mit einer genehmigten Kapitalerhöhung verbunden werden, sodass für den Verwaltungsrat eine Bandbreite des Aktienkapitals geschaffen wird, die funktional betrachtet dem Kapitalband entspricht⁸⁶. Unterschiede zwischen den beiden Systemen bestehen vor allem beim Zeitpunkt, zu dem die Gläubigerschutzmassnahmen im Zusammenhang mit einer Herabsetzung des Aktienkapitals greifen⁸⁷. Im Übrigen schlägt der Vorentwurf, ungeachtet des als Alternative zum Kapitalband entworfenen Instituts der genehmigten Kapitalherabsetzung, eine vollständige Neuregelung der *gewöhnlichen, ordentlichen Kapitalherabsetzung* vor⁸⁸.

Unter dem Titel der Flexibilisierung und verbesserten Regelung der Kapitalstruktur ist sodann der Vorschlag der *Aufhebung eines Mindestnennwerts von Aktien* (zurzeit von einem Rappen)⁸⁹ zu erwähnen. Die Aufhebung dieser Regelung bedeutet, dass ein noch so minimaler Nennwert zulässig ist, solange er nur nicht null ist⁹⁰. Das erlaubt es, Aktien nach Belieben so zu splitten, dass sie auf dem Markt das gewünschte „Gewicht“ aufweisen, ohne dass deswegen vom Nennwertprinzip abgerückt werden muss⁹¹.

Der mutigste Vorschlag im Vorentwurf für ein neues Aktienrecht ist im Bereich der Kapitalstruktur wohl aber der, *auf Inhaberaktien zu verzichten*⁹². Als Begründung für diesen Reformvorschlag wird vor allem die schwindende Bedeutung der Inhaberaktien angeführt: in Grossgesellschaften, weil dort ohnehin nicht mit den Aktien als Wertpapieren gehandelt wird, sodass Inhaberaktien zu keiner Erleichterung des Handels beitragen, und in kleineren Unternehmen, weil die Aktien dort vielfach faktisch oder rechtlich nicht handelbar und die Besitzverhältnisse ohnehin weitgehend transparent seien⁹³. Zudem werden als Grund für die Abschaffung von Inhaberaktien Vorgaben des internationalen Finanzmarktrechts angeführt,

⁸⁵ Siehe insbesondere Art. 653s Abs. 1 E OR gemäss Anhang 2 des Vorentwurfs (Variante zum Kapitalband).

⁸⁶ Siehe den Begleitbericht, 23 f.

⁸⁷ Siehe im Einzelnen Art. 653v E OR (Hauptvariante) bzw. Art. 653s Abs. 1 Satz 3 E OR (Variante II) in Verbindung mit Art. 653l E OR sowie den Begleitbericht, 23, 24, 55, 122 f.

⁸⁸ Siehe hierzu Art. 653j ff. E OR.

⁸⁹ Siehe Art. 622 Abs. 4 OR.

⁹⁰ Siehe zum Gesagten Art. 622 Abs. 2 E OR.

⁹¹ Siehe zum Ganzen den Begleitbericht, 24–26, 39; siehe auch BÖCKLI, Vorentwurf, 5.

⁹² Siehe insbesondere Art. 622 Abs. 1 E OR, der lautet: „Die Aktien lauten auf den Namen.“

⁹³ Vgl. zu dieser Begründung den Begleitbericht, 26.

wonach die Identität von Personen, die ein Unternehmen kontrollieren, in-
nert nützlicher Frist festgestellt werden können muss⁹⁴.

1.2.3 Aktualisierung der Regelung der Generalversammlung

Der dritte Block von Vorschlägen für ein revidiertes Aktienrecht strebt eine Aktualisierung der Regelung der Generalversammlung an. Es geht hierbei vor allem darum, die Durchführung der Generalversammlung durch den Einsatz neuer Kommunikationstechnologien zu erleichtern, im Interesse letztlich einer effektiven Mitwirkung der Aktionäre bei der Willensbildung in der Gesellschaft⁹⁵. Fünf Regeln werden vorgeschlagen:

Erstens soll neu die Generalversammlung gleichzeitig an verschiedenen Orten durchgeführt werden können. Dabei muss allerdings sichergestellt werden, dass die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden⁹⁶. Zweitens soll die Einberufung der Generalversammlung elektronisch erfolgen können, ebenso die Zustellung von Unterlagen; beides allerdings nur mit Zustimmung der betroffenen Aktionäre⁹⁷. Drittens soll es möglich sein, eine schriftliche Vollmacht auch elektronisch, verbunden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, zu erteilen. Eine Vollmachtserteilung auf elektronischem Weg setzt allerdings voraus, dass der Verwaltungsrat bestimmt hat, dass elektronische Vollmachten eingereicht werden können⁹⁸. Viertens sollen Aktionäre ihre Rechte an der Generalversammlung auf elektronischem Weg ausüben können, sofern die Generalversammlung selber zu den betreffenden Aktionären elektronisch übertragen wird. Diese Regelung besteht allerdings nur, wenn die Statuten eine solche Rechteaübung auf elektronischem Weg gestatten⁹⁹. Und fünftens soll die Generalversammlung als solche auf elektronischem Weg abgehalten werden können („elektronische Generalversammlung“), wenn alle Aktionäre damit einverstanden sind¹⁰⁰.

⁹⁴ Siehe zum Gesagten die Hinweise im Begleitbericht, 27.

⁹⁵ Siehe den Begleitbericht, 29.

⁹⁶ Siehe zum Gesagten im Einzelnen Art. 701a f. E OR und dazu den Begleitbericht, 29, 78 f.

⁹⁷ Siehe Art. 700 Abs. 1 Satz 3 E OR und dazu den Begleitbericht, 30, 76–78.

⁹⁸ Siehe zum Gesagten Art. 689a Abs. 2 E OR und dazu den Begleitbericht, 30, 66.

⁹⁹ Siehe zum Gesagten Art. 701c E OR und dazu den Begleitbericht, 30 f., 80.

¹⁰⁰ Siehe im Einzelnen Art. 701d E OR und dazu den Begleitbericht, 31 f., 80.

1.2.4 Neuregelung der Rechnungslegung

Der vierte Block von Reformvorschlägen betrifft die Rechnungslegung. Die neue gesetzliche Regelung soll konsequent rechtsformneutral ausgestaltet werden, dafür aber nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens differenzieren¹⁰¹. In der Rechnungslegung soll also die gleiche Regelungstechnik gewählt werden wie in der Revision¹⁰². Konsequenterweise werden die neuen Regeln in Art. 957 ff. OR eingefügt, also nicht bei der Aktiengesellschaft¹⁰³. Unterschieden werden neu die Rechnungslegung bei grossen Unternehmen¹⁰⁴, diejenige bei kleinen und mittleren Unternehmen¹⁰⁵ sowie diejenige bei Einzelunternehmen, Vereinen und Stiftungen, die nicht zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind¹⁰⁶. Für alles Weitere sei auf den Vorentwurf und den Begleitbericht verwiesen¹⁰⁷.

1.2.5 Stand des Revisionsprojekts und nächste Schritte

Ende Mai 2006 wurde das Vernehmlassungsverfahren abgeschlossen. Anschliessend erfolgt die Auswertung der im Vernehmlassungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen, die alle auf der Website des Bundesamtes für Justiz zugänglich sind¹⁰⁸. Für den Herbst 2006 ist geplant, dass der Bundesrat den Ergebnisbericht zur Vernehmlassung genehmigen wird, und bis spätestens Ende 2007 ist mit einer Botschaft ans Parlament zu rechnen. Dabei ist – das lässt sich jetzt schon sagen – mit etlichen Änderungen gegenüber dem vom Bundesrat vorgelegten Vorentwurf zu rechnen.

¹⁰¹ Siehe im Einzelnen Art. 957 ff. E OR und dazu den Begleitbericht, vor allem S. 32–36.

¹⁰² Siehe mit Bezug auf die Revision vorn Ziff. 1.1.2.

¹⁰³ Dieses Vorgehen wäre übrigens auch für die Revision zu bedenken gewesen.

¹⁰⁴ Siehe Art. 961 ff. E OR („Rechnungslegung für grosse Unternehmen“); zusätzliche Regelungen zu den allgemein geltenden Bestimmungen über die Rechnungslegung (zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht, Erstellen einer Geldflussrechnung und eines Lageberichts).

¹⁰⁵ Siehe Art. 959 ff. E OR („Jahresrechnung“).

¹⁰⁶ Siehe zur zuletzt genannten Kategorie Art. 957 Abs. 2 E OR.

¹⁰⁷ Siehe im Übrigen insbesondere BÖCKLI, Vorentwurf, 14, 27 f.

¹⁰⁸ Siehe www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision.html, zuletzt besucht am 24.7.2006.

2. Aktienrechtliche Entwicklungen in der Rechtsprechung

Im Folgenden wird eine Auswahl wichtiger Bundesgerichtsurteile zum Aktienrecht geboten, die in der Zeit vom 1. Juni 2005 bis zum 1. Juni 2006 ergangen sind. Ein erster Schwerpunkt liegt im Bereich „Aktionäre und Generalversammlung“, ein zweiter bei der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit¹⁰⁹.

2.1 Aktionäre und Generalversammlung¹¹⁰

2.1.1 Einsichts- und Auskunftsrecht der Aktionäre

Zu erwähnen ist zunächst die Entscheidung BGE 132 III 71 ff. Sie betrifft das Einsichts- und Auskunftsrecht der Aktionäre, insbesondere mit Bezug auf eine zu einem Konzern gehörende Gesellschaft. Dabei handelt es sich um eine (weitere)¹¹¹ Entscheidung, die aus einer Auseinandersetzung hervorgeht zwischen einer Mehrheitsgruppe, die über mehr als 50 % der Aktien einer Konzernmuttergesellschaft verfügt, und einer Minderheitsaktionärin, die rund 47 % der Aktien hält. Konkret ging es in der vorliegenden Streitigkeit darum, dass die Minderheitsaktionärin im Vorfeld der Generalversammlung die Zustellung der Jahresrechnungen verschiedener Konzerntochtergesellschaften verlangte, was jedoch unterblieb. An der Generalversammlung stellte die Minderheitsaktionärin ihr Begehren er-

¹⁰⁹ Ausserhalb dieser beiden Schwerpunkte ist etwa auf die folgenden Entscheidungen hinzuweisen: BGE 131 III 572 ff. (firmenrechtliche Verwechslungsgefahr); BGE 132 III 470 ff. (Absorptionsfusion nach dem Fusionsgesetz durch die SBB als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft).

¹¹⁰ Neben den hernach vorzustellenden Entscheidungen sind für den Bereich „Aktionäre und Generalversammlung“ auch etwa die folgenden Urteile zu nennen: Urteil 4C.92/2005 vom 19. Juli 2005 (Abberufung eines Liquidators), Urteil 4P.92/2005 vom 1. Juli 2005 (Recht zur richterlichen Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, nachdem die [vinkulierten] Aktien, die nach Art. 699 Abs. 3 Satz 1 OR das Einberufungsrecht vermitteln, im Rahmen eines Nachlassverfahrens verkauft wurden; vom Bundesgericht allerdings nur unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs und des Willkürverbots geprüft) sowie Urteil 4C.275/2005 vom 21. Dezember 2005 (insbesondere Frage der Legitimation von Inhaberaktionären gegenüber der Gesellschaft).

¹¹¹ Siehe bereits die bei VOGT, 81–83, bzw. 84–86, referierten Urteile 4C.242/2001 vom 5. März 2003 bzw. 4C.234/2002 und 4C.246/2001 vom 4. Juni 2003.

neut, *eventualiter* ersuchte sie um Gewährung von Einsicht in die Jahresrechnungen. Diese wurde ihr gewährt, indem die Generalversammlung für einige Zeit unterbrochen wurde, sodass die Vertreter der Minderheitsaktionärin Einsicht nehmen konnten. Ein nach der Generalversammlung eingereichtes Gesuch um neuerliche Einsicht in die Jahresrechnungen und Revisionsberichte – angesichts des nur kurzen Unterbruchs der Generalversammlung – wurde abgewiesen. Die Minderheitsaktionärin beschränkt daraufhin den Rechtsweg, mit dem Begehren um Einsicht in die fraglichen Unterlagen¹¹².

Das Bundesgericht betonte zunächst, dass auch das Einsichtsrecht – gleich wie das Auskunftsrecht¹¹³ – nur so weit besteht, als die Einsicht für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Allemal steht jedoch die Gewährung von Einsicht im *freien Ermessen des Verwaltungsrates bzw. der Generalversammlung*¹¹⁴. „Damit hat das vom Aktionär gestützt auf Art. 697 Abs. 4 OR [115] angerufene Gericht lediglich zu entscheiden, ob der ablehnende Entscheid sachlich vertretbar ist, was einer auf Willkür beschränkten Prüfung entspricht.“¹¹⁶

„Geschäftsbücher und Korrespondenzen“, der Gegenstand der Einsicht gemäss Art. 697 Abs. 3 OR, ist in einem weiten Sinn zu verstehen¹¹⁷. „Im Konzern bezieht sich das Einsichtsrecht des Aktionärs [...] auf die schriftlichen Unterlagen, die sich bei jener Gesellschaft befinden, an welcher er selbst direkt beteiligt ist. Ist er an der Konzernobergesellschaft beteiligt, können dies auch vorhandene Unterlagen über die Untergesellschaften sein.“¹¹⁸ Insofern betraf das Einsichtsbegehren der Minderheitsaktionärin durchaus einen zulässigen Gegenstand.

¹¹² Siehe zum Sachverhalt und zur Prozessgeschichte BGE 132 III 71 E. A. und B., S. 71–73.

¹¹³ Siehe Art. 697 Abs. 2 Satz 1 OR.

¹¹⁴ Grundlage dieser Feststellung bildet Art. 697 Abs. 3 OR, welche Bestimmung wie folgt lautet: „Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.“; siehe zum Gesagten BGE 132 III 71 E. 1.1, S. 74.

¹¹⁵ „Wird die Auskunft oder die Einsicht ungerechtfertigterweise verweigert, so ordnet sie der Richter am Sitz der Gesellschaft auf Antrag an.“

¹¹⁶ BGE 132 III 71 E. 1.1, S. 74. Auf welche einzelnen Voraussetzungen des Einsichtsanspruchs sich die Beschränkung der Überprüfungsbefugnis des Gerichts – und damit wohl auch das freie Ermessen von Verwaltungsrat bzw. Generalversammlung bei ihrer Entscheidung – im Einzelnen bezieht, lässt das Bundesgericht offen (siehe a.a.O., S. 75).

¹¹⁷ BGE 132 III 71 E. 1.2, S. 75.

¹¹⁸ BGE 132 III 71 E. 1.2, S. 75.

Einsicht zu gewähren ist allerdings nur, insoweit dies – aus der Sicht eines vernünftigen Durchschnittsaktionärs – zur *sinnvollen Ausübung von Aktionärsrechten erforderlich* ist¹¹⁹. Was diesbezüglich die Einsicht in die Jahresrechnungen von Konzerntochtergesellschaften angeht, ist das Bundesgericht streng: So genügt es nicht darzutun, dass die Jahresrechnungen als zusätzliche Informationen für die Ausübung der Aktionärsrechte nützlich seien; sie müssen erforderlich sein¹²⁰. Im Übrigen ist zu beachten, dass der Aktionär einer Konzernobergesellschaft über die Konzernrechnung verfügt. „Wenn die Klägerin über die ihr zur Verfügung stehende Konzernrechnung hinaus Einsicht in die Jahresrechnungen der Beteiligungsgesellschaften und die zugehörigen Revisionsberichte verlangt, muss sie somit nachweisen, dass diese weitergehenden Informationen für sie erforderlich sind, um ihre Aktionärsrechte in der Beklagten als Konzernobergesellschaft sinnvoll ausüben zu können.“¹²¹ Nicht genügen liess das Bundesgericht das in diesem Zusammenhang vorgetragene Argument der Minderheitsaktionärin, es könnten zwischen den verschiedenen Tochtergesellschaften „unausgeglichene Verhältnisse“ bezüglich ihrer finanziellen Lage vorliegen. Der Nachweis einer solchen Situation sei vor dem Einblick in die Jahresrechnungen der Tochtergesellschaften zwar schwierig; doch ist dennoch ein konkreter Nachweis erforderlich, „da stets alles theoretisch möglich ist“^{122,123}. Und was die Dividendenpolitik betrifft, so ergibt sich aus der Jahresrechnung der Konzernobergesellschaft sowie aus der Konzernrechnung, welcher Anteil des von den Tochtergesellschaften erwirtschafteten Gewinns an die Muttergesellschaft geflossen ist; weshalb die Klägerin für die Ausübung ihrer Aktionärsrechte auch wissen müsse, welche Anteile des Gewinns bzw. des Beteiligungsertrages auf die einzelnen Tochtergesellschaften entfielen, sei nicht dargelegt worden¹²⁴. Das Bundesgericht verneinte darum eine Verletzung des Einsichtsrechts. Offen lassen konnte es dementsprechend, ob der Einsichtsanspruch, wenn seine Voraussetzungen denn erfüllt sind, nur zu einer Einsicht im eigentlichen

¹¹⁹ Siehe BGE 132 III 71 E. 1.3, S. 75 f.

¹²⁰ BGE 132 III 71 E. 1.3.1. S. 76 f.

¹²¹ BGE 132 III 71 E. 1.3.3. S. 78.

¹²² BGE 132 III 71 E. 1.3.3. S. 78.

¹²³ Siehe zum Gesagten BGE 132 III 71 E. 1.3.3, S. 78.

¹²⁴ BGE 132 III 71 E. 1.3.3, S. 79; siehe demgegenüber zum Anspruch auf *Auskunft über Geschäftsvorgänge* in den Tochtergesellschaften a.a.O. sowie das Urteil 4C.234/2002 und 4C.246/2001 vom 4. Juni 2003 (dargestellt auch bei VOGT, 84–86).

Sinn des Wortes berechtigt oder ob der Aktionär Kopien der Unterlagen verlangen kann¹²⁵.

Damit blieb das Begehren um *Auskunft* über die Angaben in den Jahresrechnungen der Tochtergesellschaften und in den zugehörigen Revisionsberichten zu beurteilen. Dieses Begehren hatte die Minderheitsaktionärin jedoch erst in ihrer Replik gestellt, während nach dem Gesetz das Recht auf Auskunft an der Generalversammlung (oder in deren Vorfeld) ausgeübt bzw. die Auskunft an der Generalversammlung erteilt werden muss¹²⁶. Auf das Einsichtsbegehren war schon deshalb nicht einzutreten¹²⁷. Im Übrigen hätte es auch bezüglich des Einsichtsbegehrens, gleich wie beim Auskunftsanspruch, am Nachweis der Erforderlichkeit mit Blick auf die Ausübung von Aktionärsrechten gefehlt. Und ohnehin dient die Auskunftserteilung nicht der Wiedergabe von Urkunden, sondern der Beantwortung von Fragen zu bestimmten Sachverhalten¹²⁸.

2.1.2 Sonderprüfung

Zwei Bundesgerichtsurteile sind im Zusammenhang mit der Sonderprüfung zu vermerken¹²⁹. Das erste Urteil¹³⁰ befasst sich hauptsächlich mit der Voraussetzung der *Subsidiarität der Sonderprüfung* gegenüber dem Auskunfts- und Einsichtsrecht¹³¹; dies vor dem Hintergrund nicht vollständig oder nur mangelhaft durch den Verwaltungsrat beantworteter Fragen von Aktionären, mit denen diese zu Informationen gelangen wollten, die ihnen einen Entscheid über die Erhebung einer Verantwortlichkeitsklage gegen die Organe der Gesellschaft ermöglichen¹³². „[F]ür die Anordnung einer Sonderprüfung ist Voraussetzung, dass die Aktionäre bei vernünftiger Betrachtung Anlass haben konnten, an der Vollständigkeit

¹²⁵ Siehe BGE 132 III 71 E. 1.4, S. 81.

¹²⁶ Siehe Art. 697 Abs. 1 OR.

¹²⁷ Siehe zum Gesagten BGE 132 III 71 E. 2.1, S. 81 f.

¹²⁸ Siehe zum Gesagten BGE 132 III 71 E. 2.2, S. 82 f.

¹²⁹ Vgl. im Übrigen auch noch das Urteil 4P.183/2005 vom 2. November 2005.

¹³⁰ Urteil 4C.179/2005 vom 2. November 2005.

¹³¹ Das Subsidiaritätserfordernis ergibt sich daraus, dass die Sonderprüfung zur Ausübung der Aktionärsrechte „erforderlich“ sein muss (Art. 697a Abs. 1 OR). „[S]oweit der Aktionär sich die [für die Ausübung von Rechten oder die Beurteilung von Chancen] notwendigen Informationen durch die Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts beschaffen kann und diese insbesondere durch eine Auskunft des Verwaltungsrats auch erhalten hat, ist die Sonderprüfung [...] nicht erforderlich im Sinne von Art. 697a Abs. 1 OR.“ (Urteil 4C.179/2005, E. 4.1).

¹³² Siehe Urteil 4C.179/2005, E. A., 4.1.1.

oder an der Richtigkeit der vom Verwaltungsrat erteilten Auskünfte zu zweifeln.¹³³ Die Gesuchsteller vermochten jedoch weder darzutun, dass solche Zweifel angesichts der Auskünfte des Verwaltungsrates berechtigt waren, noch dass eine Sonderprüfung den Entscheid, eine Verantwortlichkeitsklage zu erheben, zu beeinflussen vermocht hätte¹³⁴.

Im Lichte der Debatte und neueren Gesetzgebung¹³⁵ betreffend die *Entschädigung von Verwaltungsratsmitgliedern* ist sodann von Interesse, dass die Sonderprüfung diesbezüglich nicht als Instrument zur Herstellung von Transparenz taugt, angesichts des Erfordernisses, eine *Gesetzes- oder Statutenverletzung glaubhaft* zu machen¹³⁶. „[N]ach geltendem Recht [kann] eine individualisierte Offenlegung der gesamten Bezüge einzelner Verwaltungsräte unter sämtlichen Titeln durch eine Sonderprüfung nicht verlangt werden, solange keinerlei Anzeichen irgendwelcher Missbräuche vorliegen.“¹³⁷

Schliesslich bestätigte das Bundesgericht im konkreten Fall, dass die Sonderprüfung *nicht* dazu eingesetzt werden darf, die *Rechtmässigkeit oder Zweckmässigkeit bestimmter Entscheide oder Verhaltensweisen* zu erforschen, etwa mit Bezug auf die Frage, warum die Gesellschaft trotz ihrer guten Eigenkapitalfinanzierung Darlehen aufnimmt oder warum sie eigene Aktien erwirbt; die Sonderprüfung dient allein der Sachverhaltsklärung bzw. Tatsachenfeststellung¹³⁸.

Das zweite hier anzusprechende Bundesgerichtsurteil¹³⁹ betreffend die Sonderprüfung äussert sich zur Frage, wie der *Besitz von zehn Prozent des Aktienkapitals*, der zu einem Gesuch um Einsetzung eines Sonderprüfers berechtigt¹⁴⁰, *nachzuweisen* ist. Nachzuweisen ist der Erwerb der Aktien. Dabei ist entscheidend, dass als Wertpapiere verbrieft Namenaktien „regelmässig indossiert werden, jedoch auch zediert werden können und dass in jedem Fall die Besitzverschaffung am Papier Voraussetzung für den Übergang der Rechte ist“¹⁴¹. Ein solcher Erwerb war im konkreten Fall nicht bewiesen¹⁴².

¹³³ Urteil 4C.179/2005, E. 4.1.

¹³⁴ Siehe im Einzelnen Urteil 4C.179/2005, E. 4.1.1–5.

¹³⁵ Siehe zur Transparenzvorlage vom Ziff. 1.1.1, zur (grossen) Aktienrechtsrevision vom Ziff. 1.2.1.

¹³⁶ Siehe zu diesem Erfordernis Art. 697b Abs. 2 OR.

¹³⁷ Urteil 4C.179/2005, E. 4.2.2.

¹³⁸ Siehe im Einzelnen Urteil 4C.179/2005, E. 4.3.

¹³⁹ Urteil 4C.412/2005 vom 23. Februar 2006.

¹⁴⁰ Siehe Art. 697b Abs. 1 OR.

¹⁴¹ Urteil 4C.412/2005, E. 3.2.

¹⁴² Siehe im Übrigen auch Urteil 4C.412/2005, E. 3.3.

2.1.3 Aktionärsdarlehen

Von grundlegender Bedeutung ist das (trotz seiner Bedeutung nicht amtlich publizierte) Bundesgerichtsurteil 5C.230/2005 vom 2. März 2006. Denn dieses beantwortet die in der Lehre kontrovers diskutierte Frage, wie Aktionärsdarlehen im Konkurs der Gesellschaft zu behandeln sind. Konkret ging es darum, dass ein Aktionär und Verwaltungsratsmitglied sich verpflichtet hatte, bei einer Kapitalerhöhung in der betreffenden Gesellschaft mitzuwirken, die im Hinblick auf den Erwerb einer „Wireless Local Loop-Lizenz“ durchgeführt werden sollte. Damit die Lizenz umgehend erworben werden konnte, gewährte der Aktionär der Gesellschaft ein Darlehen von CHF 495'000.-, das später mit der Liberierungsforderung der Gesellschaft verrechnet werden sollte. In der Folge sah sich die Gesellschaft unerwartet mit einer Forderung von CHF 8 Millionen konfrontiert, was sie in finanzielle Schwierigkeiten brachte und letztlich zum Abschluss eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung führte. Noch vor Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung wurde die Erhöhung des Aktienkapitals von der Generalversammlung bzw. die Durchführung der Kapitalerhöhung vom Verwaltungsrat beschlossen. Zu einer Eintragung im Handelsregister kam es aber offenbar nicht mehr. Der Aktionär meldete seine Forderung von CHF 495'000.- im Nachlassverfahren an, doch wurde sie als rangrücktrittsbelastet kolloziert¹⁴³. Dagegen wehrte sich der Aktionär mittels Kollokationsklage¹⁴⁴.

Zuerst äusserte sich das Bundesgericht zur Figur des (eigen-)kapitalersetzenden Darlehens¹⁴⁵. Danach sollen Aktionärsdarlehen dann als Eigenkapital qualifiziert werden – mit namentlich der Folge, dass das Geld im Konkurs der Gesellschaft für den (einstmaligen) Gläubiger verloren ist und der Befriedigung der Ansprüche der „echten“ Gläubiger dient –, wenn die Darlehen „nach Umfang, Ausgestaltung oder Zeitpunkt von einem unabhängigen Dritten nicht erhältlich gewesen wären [...] bzw. wenn sie in einem Zeitpunkt gewährt worden sind, in welchem nur noch Kapitaleinlagen sanierende Wirkung zeitigen würden“¹⁴⁶. Von dieser Betrachtungsweise sagte nun das Bundesgericht, dass sie dem geltenden schweizeri-

¹⁴³ Mit der Gewährung der Nachlassstundung und dem anschliessenden Nachlassvertrag ist nach Auffassung der Vorinstanz die Möglichkeit der Zeichnung und Verrechnung endgültig dahingefallen (siehe Urteil 5C.230/2005, E. 1).

¹⁴⁴ Siehe zum Sachverhalt und zur Prozessgeschichte Urteil 5C.230/2005, E. A.-D.

¹⁴⁵ Siehe die Literaturhinweise im Urteil 5C.230/2005, E. 3.

¹⁴⁶ Urteil 5C.230/2005, E. 3, unter Bezugnahme auf VON GREYERZ, 547 ff.

schen Recht fremd sei, wobei es im Wesentlichen darauf hinwies, dass den Aktionär allein die Liberierungspflicht trifft¹⁴⁷.

Sodann äusserte sich das Bundesgericht zur Frage, ob bei einem Aktionärsdarlehen, das insbesondere in einer Sanierungssituation gewährt wurde, unter Umständen von einem *konkludenten Rangrücktritt* auszugehen sei. Die Frage eines solchen Rangrücktritts, der in der Lehre unter bestimmten Umständen angenommen wird¹⁴⁸, liess das Bundesgericht allerdings offen. Denn im vorliegenden Fall lag zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung weder eine Überschuldung noch eine Unterbilanz vor, und das Darlehen war ohnehin nicht zu Sanierungszwecken, sondern zur Finanzierung des Kaufs der Lizenz gewährt worden¹⁴⁹.

2.1.4 **Genehmigung von In-sich-Geschäften durch die Generalversammlung; „besondere Vorteile“**

Die Entscheidung BGE 131 III 636 ff. befasst sich mit In-sich-Geschäften und anderen in einem Interessenkonflikt abgeschlossenen Geschäften einer Aktiengesellschaft sowie mit den Rechtsfolgen einer formell mangelhaften Einräumung „besonderer Vorteile“^{150,151}. Im vorliegenden Fall hatten 1965 ein Vater, zwei Söhne und ein Schwiegersohn eine Aktiengesellschaft gegründet, der sie alle als Verwaltungsratsmitglieder angehörten. Zugleich hatten sie auch alle je einzeln mit der in Gründung begriffenen Gesellschaft „Dienstverträge“ für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Geschäftsleitung abgeschlossen. In diesen Verträgen wurde einerseits ein Lohn festgesetzt, andererseits eine lebenslängliche Rente für die Zeit nach dem 65. Altersjahr sowie eine Witwenrente. Beim Abschluss dieser „Dienstverträge“ trat jeweils das einzelne Verwaltungsratsmitglied als Arbeitnehmer auf, während die drei anderen Verwaltungsratsmitglieder den

¹⁴⁷ Siehe Urteil 5C.230/2005, E. 3.

¹⁴⁸ Siehe die Literaturhinweise, sodann auch den Hinweis auf die deutsche Regelung im GmbH-Gesetz und auf einen Vorschlag im Vorentwurf für ein neues (Schweizer) GmbH-Recht im Urteil 5C.230/2005, E. 4.

¹⁴⁹ Siehe zum Gesagten Urteil 5C.230/2005, E. 4.

¹⁵⁰ Art. 628 Abs. 3 OR. Das unter dem Aktienrecht von 1936 ergangene Bundesgerichts-urteil spricht statt von „besonderen Vorteilen“ von „Gründervorteilen“, entsprechend der altrechtlichen Terminologie (siehe das Marginale zu Art. 628 aOR).

¹⁵¹ Amtlich publiziert ist nur ein Teil der Erwägung 2, welche sich mit der formell mangelhaften Einräumung von „besonderen Vorteilen“ befasst. Erwägung 1 betrifft die Genehmigung eines in einem Interessenkonflikt abgeschlossenen Geschäfts; sie findet sich lediglich in der nicht amtlich publizierten Fassung des Urteils 4C.25/2005 vom 15. August 2005.

Vertrag für die Gesellschaft unterzeichneten. Rund 30 Jahre später – mittlerweile wurden die vereinbarten Alters- bzw. Witwenrenten bezogen – teilte die Gesellschaft – deren Verwaltungsrat nun andere Personen angehörten – den Rentenbezüglern mit, dass die Zahlungen vollumfänglich eingestellt würden¹⁵².

Das Bundesgericht rief zunächst seine Rechtsprechung in Erinnerung, wonach ein Selbstkontrahieren eines Vertreters oder Organs angesichts der *Interessenkollisionen*, zu denen es regelmässig führt, vom Gesellschaftszweck nicht erfasst ist und deshalb die Ungültigkeit des betreffenden Rechtsgeschäfts zur Folge hat. Vorbehalten sind die Fälle, in denen die Gefahr einer Benachteiligung des Vertretenen nach der Natur des Geschäfts ausgeschlossen ist, der Vertretene den Vertreter zum Vertragsabschluss mit sich selbst ermächtigt oder das Geschäft nachträglich genehmigt hat. Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen für die beiden Vertragsparteien durchaus verschiedene Personen handeln, „aber auf Seiten der einen Partei ein Konflikt zwischen den Interessen der vertretenen juristischen Person und jenen des handelnden Organs vorliegt“¹⁵³. Ein solcher Interessenkonflikt „begrenzt die Vertretungsmacht des handelnden Organs“¹⁵⁴ so, wie ein Selbstkontrahieren es tut, falls der Interessenkonflikt für die andere Vertragspartei erkennbar war oder sie ihn bei gebührender Sorgfalt hätte erkennen müssen¹⁵⁵. Im vorliegenden Fall wurden die fraglichen „Dienstverträge“ tatsächlich in einem Interessenkonflikt abgeschlossen; jeder Einzelne unterlag beim Vertragsschluss dem Gegensatz zwischen den Interessen der Gesellschaft und den eigenen Interessen¹⁵⁶. Die Verträge waren somit nur gültig, wenn nachträglich eine Genehmigung durch ein „neben- oder übergeordnetes Organ“¹⁵⁷ erfolgt ist. „Nebengeordnet“ wären die anderen Verwaltungsratsmitglieder gewesen,

¹⁵² Siehe zum Sachverhalt und zur Prozessgeschichte BGE 131 III 636 E. A. und B., S. 636–638.

¹⁵³ Urteil 4C.25/2005, E. 1.1.

¹⁵⁴ Urteil 4C.25/2005, E. 1.1.

¹⁵⁵ Siehe zum Ganzen das Urteil 4C.25/2005, E. 1.1.

¹⁵⁶ „Für die jeweils namens der Gesellschaft handelnden Verwaltungsratsmitglieder ergab sich der Interessenkonflikt daraus, dass gleichzeitig mit allen vier Mitgliedern gleichlautende Verträge abgeschlossen wurden, für deren Abschluss jeweils einfach die Rollen als Vertreter der Gesellschaft (Arbeitgeber) und als Dritter (Arbeitnehmer) ausgetauscht wurden. Hätte ein Beteiligter in seiner Funktion als handelndes Organ der Gesellschaft bei einem Vertrag die Höhe der zugesicherten Leistungen beanstandet, wäre er bei seinem eigenen Vertrag selbst wieder davon betroffen gewesen.“ (Urteil 4C.25/2005, E. 1.2).

¹⁵⁷ Urteil 4C.25/2005, E. 1.3.

doch unterlagen alle dem gleichen Interessenkonflikt, dem sie überdies auch bei der Genehmigung unterlegen hätten¹⁵⁸. „Übergeordnetes Organ ist die Generalversammlung. Dabei ist nicht zwingend ein formeller Beschluss erforderlich, da die Genehmigung auch durch konkludentes Verhalten erfolgen kann (...).“¹⁵⁹ Dies gilt insbesondere dann, wenn, wie vorliegend, an einem Geschäft die „Gesamtheit der Aktionäre beteiligt war (...). Ihr übereinstimmendes Handeln kommt in einer solchen Situation dem Beschluss einer Universalversammlung gleich.“¹⁶⁰ Die „Dienstverträge“ waren unter vertretungsrechtlichen Gesichtspunkten darum rechtswirksam.

Der zweite Problemkreis, mit dem sich das vorliegende Bundesgerichtsurteil befasst, rührte vom Umstand her, dass die in den „Dienstverträgen“ zugesicherten Renten das marktübliche Mass überstiegen. Damit stand die Frage der Anwendung der Vorschriften über „besondere Vorteile“ bzw. der Rechtsfolge der Nichtbeachtung dieser Vorschriften – Statuten-, Berichts- und Handelsregisterpublizität¹⁶¹, besondere Beschlussfassung¹⁶² – im Raum. Dabei ergibt sich zunächst aus der Qualifikation der „besonderen Vorteile“ als bedingt notwendigen Statuteninhalt¹⁶³, dass ihre Einräumung ohne statutarische Grundlage nichtig ist¹⁶⁴. Stellt eine bestimmte Leistung teilweise eine Gegenleistung der Gesellschaft (etwa, wie vorliegend, für geleistete Arbeit) dar und somit nur zum Teil einen „besonderen Vorteil“, so untersteht nur der unentgeltliche Teil den Bestimmungen über solche „besonderen Vorteile“. Die Rechtsfolge der Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften kann folglich in einer blossen Teilnichtigkeit bestehen¹⁶⁵. Die Anwendung des – in Art. 20 Abs. 2 OR konkretisierten – „allgemeinen Grundsatzes, wonach im Sinne einer geltungserhaltenden Reduktion die Nichtigkeit nur so weit reichen soll, als es der

¹⁵⁸ Siehe zum Gesagten Urteil 4C.25/2005, E. 1.3.

¹⁵⁹ Urteil 4C.25/2005, E. 1.3.

¹⁶⁰ Urteil 4C.25/2005, E. 1.3.

¹⁶¹ Einschlägig ist Art. 628 Abs. 3 OR (bzw. die gleich lautende Bestimmung des Aktienrechts von 1936): „Werden bei der Gründung zugunsten der Gründer oder anderer Personen besondere Vorteile ausbedungen, so sind die begünstigten Personen in den Statuten mit Namen aufzuführen, und es ist der gewährte Vorteil nach Inhalt und Wert genau zu bezeichnen.“; siehe zur Publizität im Gründer- bzw. Gründungsbericht Art. 630 Abs. 2 Ziff. 3 aOR bzw. Art. 635 Ziff. 3 OR, zur Handelsregisterpublizität Art. 641 Ziff. 6 (a)OR.

¹⁶² Art. 636 aOR.

¹⁶³ Siehe Art. 627 Ziff. 9 (a)OR.

¹⁶⁴ Siehe BGE 131 III 636 E. 2.2, S. 639.

¹⁶⁵ Siehe BGE 131 III 636 E. 2.2, S. 639 f.

Schutzzweck der verletzten Norm verlangt¹⁶⁶, führte im konkreten Fall, nach Massgabe des hypothetischen Parteiwillens, dazu, dass die „Dienstverträge“ insoweit wirksam waren, als sie das Mass nicht überschritten, welches auch einem unbeteiligten Dritten als Arbeitnehmer eingeräumt worden wäre¹⁶⁷.

2.2 Verantwortlichkeit der Organe¹⁶⁸

2.2.1 Legitimation zur Verantwortlichkeitsklage gestützt auf eine Abtretung nach Art. 260 SchKG; Einrede der Verrechnung

Im Bereich der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit ist unter anderem die Entscheidung BGE 132 III 342 ff. zu erwähnen. In diesem Fall machten Gläubiger gestützt auf eine Abtretung nach Art. 260 SchKG Verantwortlichkeitsansprüche gegen Mitglieder des Verwaltungsrates einer konkursiten Gesellschaft geltend¹⁶⁹. Ein erster besonderer Umstand lag dabei darin, dass die *Forderung* einer klagenden Gläubigerin von der konkursiten Schuldnerin hinsichtlich ihrer Höhe *bestritten* wurde. Die Forderung der Gläubigerin war aber in reduzierter Höhe rechtskräftig kolloziert worden. Diesbezüglich bestätigte das Bundesgericht seine Rechtsprechung, wonach es nicht Sache des die Klage beurteilenden Gerichts, sondern der SchKG-Aufsichtsbehörde ist, eine Abtretungsverfügung nach Art. 260 SchKG auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen; im zivilgerichtlichen Verfahren hat das Gericht bloss festzustellen, dass sich die Legitimation des Klägers aus einer solchen Verfügung ergibt¹⁷⁰. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit. Denn der die Verantwortlichkeitsklage erhebende Gläubiger macht einen einheitlichen Anspruch der Gläubigergesamtheit geltend¹⁷¹, und für die Aktivlegitimation zur Geltendmachung eines solchen Anspruchs genügt die rechtskräftige

¹⁶⁶ Urteil 4C.25/2005, E. 2.3.

¹⁶⁷ Siehe Urteil 4C.25/2005, E. 2.3.

¹⁶⁸ Vgl. neben den im Folgenden angesprochenen Entscheidungen zur aktienrechtlichen Verantwortlichkeit auch noch etwa das Urteil 4C.273/2004 vom 25. August 2005.

¹⁶⁹ Siehe zum Sachverhalt im Einzelnen BGE 132 III 342 E. A., S. 343 f.

¹⁷⁰ Siehe BGE 132 III 342 E. 2.2.1, S. 346, sodann E. 2.2.2 f., S. 346 f.

¹⁷¹ Siehe die Bestätigung der mit BGE 117 II 432 ff. begründeten Rechtsprechung in BGE 132 III 342 E. 2.3.1, S. 347.

Kollokation der eigenen Forderung¹⁷². „Selbst wenn die Klägerin mit ihrer Forderung gegenüber der Konkursitin zu Unrecht kolloziert worden wäre, ist sie aufgrund ihrer formellen Gläubigerstellung im Verantwortlichkeitsprozess nicht nur aktivlegitimiert, sondern sie hat im Falle des Obsiegens Anspruch auf Vorausbefriedigung ihrer rechtskräftig kollozierten Forderung aus dem Prozessgewinn als zusätzlichem Konkursaktivum (...).“¹⁷³

Ein zweiter besonderer Umstand lag im vorliegenden Fall darin, dass eines der beklagten Verwaltungsratsmitglieder zugleich Gläubigerin der Gesellschaft war und seine kollozierte Forderung für den Fall einer ganzen oder teilweisen Gutheissung der Verantwortlichkeitsklage zur *Verrechnung* brachte¹⁷⁴. Diesbezüglich ging das Bundesgericht von seiner Rechtsprechung aus, wonach der Anspruch der geschädigten Gesellschaft mit der Konkurseröffnung durch den Anspruch der Gesamtheit der Gläubiger abgelöst wird, was „grundsätzlich den Ausschluss der Einreden zur Folge [hat], welche sich gegen die Gesellschaft richten, wie die Einrede der Décharge durch die Generalversammlung (Art. 758 OR) oder der Einwilligung der Gesellschaft“¹⁷⁵. Vor diesem Hintergrund war die Frage zu beantworten, ob der Ausschluss von Einreden auch für die Einrede der Verrechnung mit Forderungen gilt, mit denen das haftpflichtige Organ schon vor der Konkurseröffnung gegenüber der Gesellschaft hätte verrechnen können. Das Bundesgericht verneinte diese Frage mit folgender Begründung: „Die Gegenseitigkeit der Forderungen wird mit der Ablösung des eigenen Anspruchs der Gesellschaft durch denjenigen der Gläubigersamtheit im Konkurs nicht beseitigt. Diese Ablösung hat nicht zum Zweck, den Gläubigern mehr Rechte zu verschaffen, als die Gesellschaft jemals hatte. Sie dient allein dem Ausschluss derjenigen Einreden, welche den Abtretungsgläubigern gegenüber nicht gerechtfertigt sind. Für Einreden, die unabhängig von der Willensbildung der Gesellschaft vor der Konkurseröffnung bestanden haben, rechtfertigt sich dagegen der Ausschluss nicht. Insofern ist nicht ersichtlich, weshalb den Gläubigern mit dem Konkurs gegenüber den verantwortlichen Organen mehr Rechte entstehen sollten, als zuvor die unmittelbar geschädigte Gesellschaft hatte.“¹⁷⁶

¹⁷² Siehe BGE 132 III 342 E. 2.3.2, S. 347 f.

¹⁷³ BGE 132 III 342 E. 2.4, S. 348.

¹⁷⁴ Siehe BGE 132 III 342 E. 4.5, S. 351.

¹⁷⁵ BGE 132 III 342 E. 4.1, S. 349, unter Hinweis auf BGE 117 II 432 ff.

¹⁷⁶ BGE 132 III 342 E. 4.4, S. 351; siehe im Übrigen auch a.a.O., E. 4.5, S. 351 f.

2.2.2 Voraussetzungen und Umfang der Wirkung eines Décharge-Beschlusses

Dem Urteil 4C.107/2005 vom 29. Juni 2005 liegt eine Verantwortlichkeitsklage zu Grunde, welche eine aufrecht stehende Gesellschaft gegen ehemalige Verwaltungsratsmitglieder erhob, angesichts von Verlusten, die die Gesellschaft aufgrund von Optionsgeschäften erlitten hatte. Fraglich war, ob eine Schadenersatzpflicht wegen der im betreffenden Jahr erteilten Décharge entfalle. Das Bundesgericht hielt in diesem Zusammenhang fest, dass ein Décharge-Beschluss, an dem *Personen mitgewirkt* haben, die *kein Stimmrecht* haben, weil sie an der Geschäftsführung teilgenommen haben¹⁷⁷, nicht nichtig, sondern nur *anfechtbar* ist. Ist der Beschluss nicht angefochten worden, entfaltet er dementsprechend als Décharge-Beschluss seine Wirkung¹⁷⁸. Das gilt selbst dann, wenn der Beschluss *ausschliesslich* von Personen gefasst wurde, die kein Stimmrecht besitzen, insbesondere wegen ihrer faktischen Organstellung in der Gesellschaft¹⁷⁹.

Dieser gleiche Fall gab dem Bundesgericht sodann Anlass festzuhalten, dass der Décharge-Beschluss in sachlicher Hinsicht nicht nur Tatsachen betrifft, von denen sämtliche Aktionäre, unbeschrieben der Informationsquelle, tatsächlich Kenntnis haben, sondern auch Tatsachen, die nur im Grundsatz bekannt gegeben wurden, „[s]oweit ihre Tragweite nicht bewusst heruntergespielt [wurde] und die an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionäre durch die Art der Darstellung nicht getäuscht [wurden]“¹⁸⁰. So genügte es im konkreten Fall für den Ausschluss der Verantwortlichkeitsklage, dass die Optionsgeschäfte, aus denen der Gesellschaft ein Schaden erwachsen war, an der Generalversammlung zur Sprache gekommen waren und dort gesagt wurde, dass es sich um risikoreiche Geschäfte handle und bereits beträchtliche Buchverluste entstanden seien¹⁸¹.

2.2.3 Einrede der Einwilligung der geschädigten Gesellschaft

Der Entscheidung BGE 131 III 640 ff. liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Eine Aktiengesellschaft, in der der Vater einer Familie Alleinak-

¹⁷⁷ Siehe Art. 695 Abs. 1 OR.

¹⁷⁸ Siehe Urteil 4C.107/2005, E. 2.2.

¹⁷⁹ Siehe Urteil 4C.107/2005, E. 2.3.

¹⁸⁰ Urteil 4C.107/2005, E. 3.2. Massgeblich ist hier Art. 758 Abs. 1 OR, wonach ein Entlastungsbeschluss nur für „bekanntgegebene Tatsachen“ wirkt.

¹⁸¹ Siehe Urteil 4C.107/2005, E. 3.3.

tionär war und neben ihm auch zwei seiner vier Kinder im Verwaltungsrat waren (mit je einer fiduziarisch gehaltenen Pflichtaktie), schloss mit einer Kollektivgesellschaft, der die gleichen zwei Kinder angehörten, einen Pachtvertrag betreffend 33 Parkplätze in einer Liegenschaft der Aktiengesellschaft. Der Pachtzins wurde so festgesetzt, dass im relevanten Zeitraum CHF 198'000.- von der Kollektivgesellschaft an die Aktiengesellschaft zu zahlen waren. Aus ihrer Weitervermietung der Parkplätze ergaben sich für die Kollektivgesellschaft indes Einnahmen von rund CHF 470'000.-. Nach dem Tod des Vaters entstand zwischen den Kindern, die in den genannten Gesellschaften vertreten waren, und den beiden anderen Kindern Streit. Die letzteren beiden sahen in der Differenz zwischen den tatsächlich aus der Vermietung eingenommenen Parkinggebühren und dem von der Kollektivgesellschaft an die Aktiengesellschaft bezahlten Pachtzins eine verdeckte Gewinnausschüttung an die Kollektivgesellschaft und einen Schaden der Aktiengesellschaft. Diese beiden Geschwister klagten darum gegen die beiden anderen Geschwister auf Zahlung des Differenzbetrages an die Gesellschaft, und zwar aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit der Geschwister in ihrer Funktion als Verwaltungsratsmitglieder der Aktiengesellschaft¹⁸².

Was die *Aktivlegitimation* der beiden klagenden Geschwister betrifft, so wurden diese erst mit dem Tod des Vaters und der anschliessenden Erbteilung Aktionäre, während der umstrittene Pachtvertrag viele Jahre zuvor abgeschlossen worden war. Doch hielt das Bundesgericht fest: „Zur Geltendmachung der Ansprüche aus dem Gesellschaftsschaden reicht es, wenn dem für die Gesellschaft klagenden Aktionär die Aktionärs-eigenschaft im Zeitpunkt der Klageanhebung zukommt (...).“¹⁸³ Die *Aktivlegitimation* war darum gegeben.

Im Übrigen stellte sich im vorliegenden Fall vor allem die Frage, ob der seinerzeitige Abschluss des für die Aktiengesellschaft allenfalls wenig vorteilhaften Pachtvertrages Grundlage einer Verantwortlichkeit der Organe der Aktiengesellschaft bilden kann, angesichts der Tatsache, dass der Alleinaktionär der Gesellschaft, der Vater, dem Vertragsschluss durch die Gesellschaft zugestimmt hatte. Mithin ging es darum, ob eine Verantwortlichkeit nicht deshalb ausser Betracht fällt, weil die ins Recht gefassten Organpersonen mit der *Einwilligung der geschädigten Gesellschaft* gehandelt hatten – der Gesellschaft, für die die beiden Geschwister nun in

¹⁸² Siehe zum Sachverhalt BGE 131 III 640 E. A. und B., S. 641 f., siehe auch E. 3, S. 342, sowie E. 4.2.2, S. 644.

¹⁸³ BGE 131 III 640 E. 4.1, S. 643.

Prozessstandschaft klagten. Diese Einrede – *volenti non fit iniuria* – ist gegeben, wenn die betreffende Organperson „im ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis aller Aktionäre gehandelt hat oder einen gesetzeskonform gefassten und unangefochten gebliebenen Beschluss der Generalversammlung vollzieht. [...] Analog [zur Décharge] entfällt eine Haftung gegenüber der Gesellschaft, wenn diese bzw. deren Alleinaktionär in Kenntnis der Verhältnisse Organhandlungen toleriert, die normalerweise Schadenersatzansprüche im Sinn von Art. 754 OR begründen würden (...).“¹⁸⁴ Diese Voraussetzung war vorliegend angesichts der Alleinaktionärsstellung des Vaters zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erfüllt. Den beiden für die Gesellschaft klagenden Geschwistern konnten die beiden beklagten Geschwister darum die Einrede *volenti non fit iniuria* entgegenhalten¹⁸⁵.

2.2.4 Verantwortlichkeit der Revisionsstelle

Kurz anzusprechen ist schliesslich das Urteil 4C.118/2005 vom 8. August 2005. Es handelt insbesondere von den Pflichtverletzungen einer Revisionsstelle, die darin bestanden, dass trotz gravierender, tatsächlich festgestellter Mängel in der Buchführung der Gesellschaft lediglich eine Einschränkung im Revisionsbericht gemacht wurde, sowie darin, dass keine genügenden Informationen über die Zahlungsfähigkeit wichtiger Schuldner eingeholt wurden¹⁸⁶.

¹⁸⁴ BGE 131 III 640 E. 4.2.1, S. 644.

¹⁸⁵ Siehe zum Gesagten BGE 131 III 640 E. 4.2.2, S. 644, siehe auch E. 4.2.3, S. 645.

¹⁸⁶ Siehe insbesondere Urteil 4C.118/2005, E. 4.2.

Literaturverzeichnis

- BÖCKLI, PETER (Aktienrecht): Schweizer Aktienrecht, Zürich 2004.
- BÖCKLI, PETER (Vorentwurf): Zum Vorentwurf für eine Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts, GesKR 2006, 4.
- FORSTMOSER, PETER/MEIER-HAYOZ, ARTHUR/NOBEL, PETER: Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996.
- HONSELL, HEINRICH/VOGT, NEDIM PETER/WATTER, ROLF (Hrsg.) (BasK-BEARBEITER): Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht II, Basel u.a. 2002.
- RUUD, T. FLEMMING et al.: Aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, in: JÖRG, FLORIAN S./ARTER, OLIVER (Hrsg.): Entwicklungen im Gesellschaftsrecht I, Bern 2006, 259.
- VOGT, HANS-UELI: Neueste aktienrechtliche Entwicklungen in der Rechtsprechung, in: JÖRG, FLORIAN S./ARTER, OLIVER (Hrsg.): Entwicklungen im Gesellschaftsrecht I, Bern 2006, 75.
- VOGT, HANS-UELI/FISCHER, M. PASCAL: Neue Haftungsrisiken für die Revisionsstelle aufgrund des neuen Revisionsrechts, in: WEBER, ROLF H. (Hrsg.): Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht III, Zürich 2006, 111.
- VON GREYERZ, CHRISTOPH: Kapitalersetzende Darlehen, in: BÖCKLI, PETER et al. (Hrsg.): Festschrift für Frank Vischer, Zürich 1983, 547.